

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2014 (Stadtzeitung Nummer 13 vom 2. Juli 2014)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund vom Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 18. März 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2014, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 4 wird bei Teilgebiet X „Innenstadt“ gestrichen (vergleiche Anlage vom 28. November 2016):
Fürth 672/2, Rudolf-Breitscheid-Straße 6
Fürth 672/4, bei der Rudolf-Breitscheid-Straße 10
Fürth 672/6, bei der Rudolf-Breitscheid-Straße
Fürth 1126/6, Rudolf-Breitscheid-Straße 13
Fürth 1126/9, Rudolf-Breitscheid-Straße 11
Fürth 1126/2, Rudolf-Breitscheid-

Straße 15

- Fürth 1127/4, Rudolf-Breitscheid-Straße 14a
Fürth 1127/23, bei der Rudolf-Breitscheid-Straße
Fürth 1127/22, bei der Rudolf-Breitscheid-Straße
Fürth 1127/21, Rudolf-Breitscheid-Straße 14 b
Fürth 672, Rudolf-Breitscheid-Straße 4
Fürth 1127/17, Rudolf-Breitscheid-Straße 14
Fürth 1126/11, Rudolf-Breitscheid-Straße 9
Fürth 1126/8, Hallstraße 9
Fürth 672/3, Rudolf-Breitscheid-Straße 8
Fürth 1127/5, Friedrichstraße 8, Rudolf-Breitscheid-Straße 16
Fürth 1126/7, Moststraße 12

Fürth 1126/4, Friedrichstraße 4
Fürth 1126/3, Friedrichstraße 6
2. In § 2 Nr. 1 wird gestrichen:

- III „Gustavstraße“
- IV „Rednitzhof“
- V „Helmplatz“
- VIII „Angerstraße“

In § 2 Nr. 2 wird eingefügt:

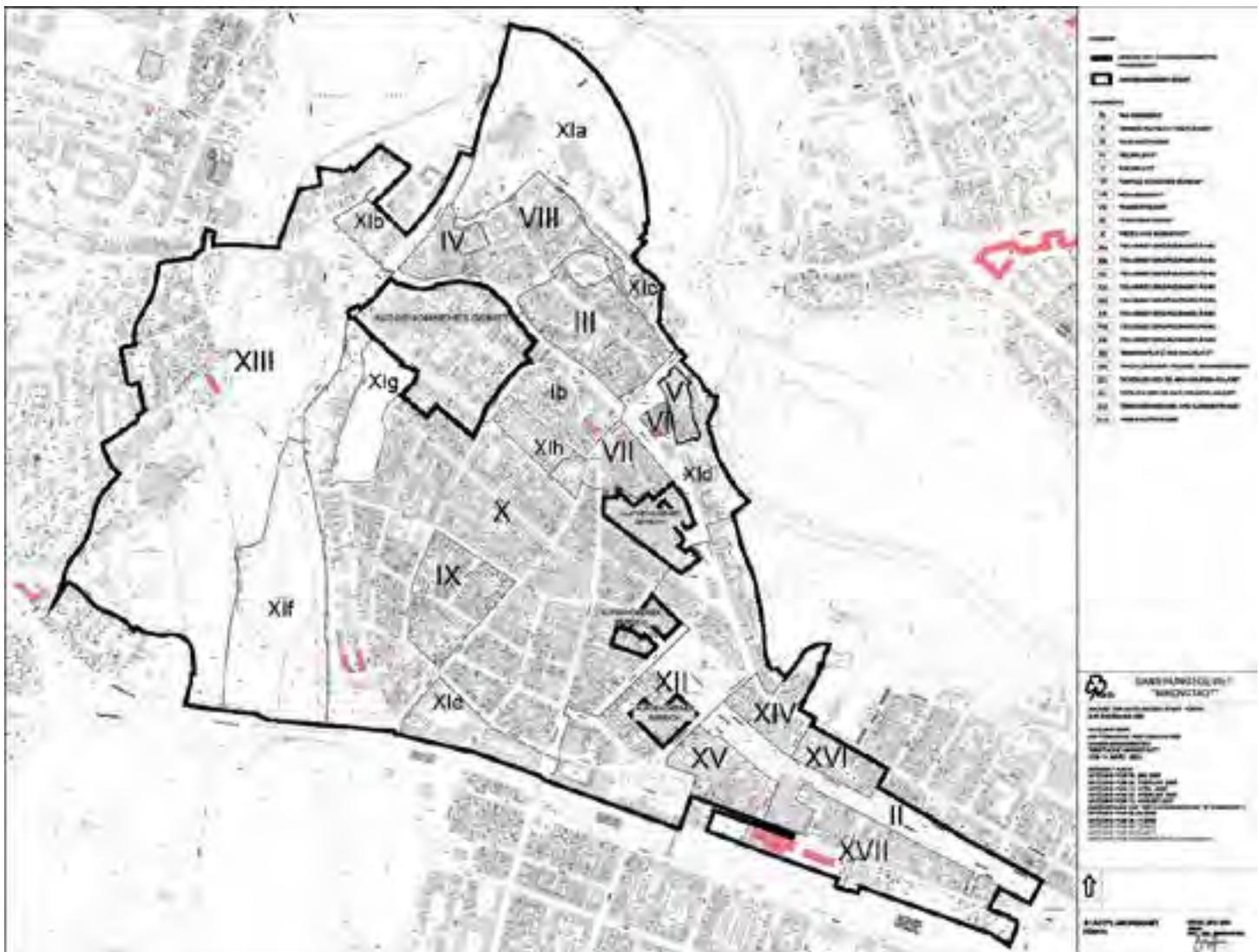
- III „Gustavstraße“
- IV „Rednitzhof“
- V „Helmplatz“
- VIII „Angerstraße“

3. In § 1 Satz 6 wird „9. November 2010“ durch „28. November 2016“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 143 Abs. 2 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 9. Februar 2017, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung Einzelhandelserschwerpunkt „Fiedlerareal“

hier: endgültige Ausführungsplanung

Grundstück: Rudolf-Breitscheid-Straße 9-15, Gemarkung Fürth, Flur-Nummern 1126/11, 1126/9, 1126/6, 1126/2;

Hallstraße 9, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1126/8

Antragsteller: MIB Neunte Investitionsgesellschaft S.a.r.l., Großherzogtum Luxemburg, 4 Rue Adolphe, L-1116 Luxemburg

Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nummer 5**

Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:

Die Nutzung der Tiefgarage „Neue Mitte“ ist im 24 Stunden-Betrieb möglich. Grundlage hierzu ist die Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung gemäß TA Lärm und 16. BImSchV des Ing. Büros Sorge vom 20. Oktober 2016.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwal-

tungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-31 42, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Verwaltungs- und Produktionsgebäudes mit 113 Stellplätzen

Grundstück: Futuriastraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1676

Antragsteller: MB GmbH, Balbiererstraße 30, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben mit folgenden **Bedingungen:**

1. Vor Baubeginn ist der Nachweis des naturschutzrechtlichen Ausgleichs auf der Grundlage der Fürther Naturschutzkostenerstattung vorzulegen. Hierbei ist tabellarisch nachzuweisen, dass sich durch den Eingriff keine negativen naturschutzrechtlichen Auswirkungen ergeben.

2. Vor Baubeginn ist, zum Nachweis der gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 465 b notwendigen Baum- und sonstigen Anpflanzungen (pro sechs Stellplätze und pro 240 Quadratmeter nicht überbaubarer Fläche jeweils ein

Baum) ein entsprechender Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Diese Nachweise sind bei der Bauaufsicht der Stadt Fürth einzureichen und werden dann durch das Stadtplanungsamt geprüft.

Begründung: Die Unterlagen wurden nicht rechtzeitig vorgelegt und konnten deshalb noch nicht abschließend geprüft werden.

Von den Festsetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB wird folgende **Befreiung** zugelassen für die Überschreitung der Traufhöhe (maximal 16 Meter).

Begründung: Die festgesetzte Traufhöhe wird mit dem obersten vierten Geschoss um zirka 3,44 Meter überschritten. Die Abstandsflächen liegen auf eigenem Grundstück. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar unter Berücksichtigung der im näheren Umfeld festgesetzten maximal zulässigen Traufhöhen (20 Meter und 25 Meter). Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden nicht berührt. Die nachbarlichen Belange werden dadurch nicht beeinträchtigt, das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des

Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Produktions- und Logistikgebäudes mit 18 Stellplätzen

Grundstück: Futuriastraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1676/28

Antragsteller: MB GmbH, Balbiererstraße 30, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben unter folgenden **Bedingungen:**

1. Vor Baubeginn ist der Nachweis des naturschutzrechtlichen Ausgleichs auf der Grundlage der Fürther Naturschutzkostenerstattung vorzulegen. Hierbei ist tabellarisch nachzuweisen, dass sich durch den Eingriff keine negativen naturschutzrechtlichen Auswirkungen ergeben.

2. Vor Baubeginn ist, zum Nachweis der gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 465 b notwendigen Baum- und sonstigen Anpflanzungen (pro sechs Stellplätze und pro 240 Quadratmeter nicht überbaubarer Fläche jeweils ein Baum) ein entsprechender Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Diese Nachweise sind bei der Bauaufsicht der Stadt Fürth einzureichen und werden dann durch das Stadtplanungsamt geprüft.

Begründung: Die Unterlagen wurden nicht rechtzeitig vorgelegt und konnten deshalb noch nicht abschließend geprüft werden.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Festsetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB wird folgende **Befreiung** zugelassen für die Überschreitung der Baugrenze.

Begründung:

Die festgesetzte Baugrenze wird auf einer Fläche von zirka 5,20 x 91 Metern überschritten. Die Abstandsflächen liegen auf eigenem Grundstück. Die Überschreitung der Baugrenze und Befreiung vom Bebauungsplan sind städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden nicht berührt. Die nachbarlichen Belange werden dadurch nicht beeinträchtigt, das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine

Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Wahlausschreibung für die Neuwahlen im BRK - Kreisverband Fürth

Für die am **Donnerstag, 6. April**, stattfindende Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des BRK-Kreisverbandes Fürth (Stadt und Landkreis) sind Wahlvorschläge zu richten an folgende Adresse:

Wahlvorbereitungsausschuss zur Vorstandswahl, Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Fürth, Henri-Dunant-Straße 11, 90762 Fürth
Die Wahlvorschläge müssen bis **spätestens Montag, 27. März, 18 Uhr**, schriftlich beim Wahlvorbereitungsausschuss vorliegen. Die Einreichung von Wahlvorschlägen mittels E-Mail ist unzulässig. Wenn möglich, sollte den Wahlvorschlägen die Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigefügt werden.

Nach §§ 26, 27 und 28 der Satzung des BRK sind zu wählen:

A. Vorstandschaft

1. der/die Vorsitzende
2. der/die erste stellvertretende Vorsitzende
3. der/die zweite stellvertretende Vorsitzende
4. der/die Chefarzt / Chefärztin
5. der/die stellvertretende Chefarzt/ Chefärztin
6. der/die Schatzmeister/in
7. der/die stellvertretende Schatzmeister/in
8. der/die Justiziar/in

B. Haushaltsausschuss

bestehend aus sieben Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die Mitglieder des BRK Fürth und im Kreisverband wahlberechtigt sind, aber nicht Mitglied der Vorstandschaft und auch nicht hauptamtliche Mitarbeiter des BRK sein dürfen.

C. Delegierte und Ersatzdelegierte

- Zur Bezirksversammlung des Bezirksverbandes Ober- und Mittelfranken fünf Delegierte und fünf Ersatzdelegierte

- Zur Landesversammlung des Bayerischen Roten Kreuzes drei Delegierte und drei Ersatzdelegierte

Sämtliche Wahlbewerber können Frauen oder Männer sein. Einer der Vorsitzenden soll eine Frau sein. Vorschlagsberechtigt für alle Ämter sind Frauen und Männer, die wahlberechtigt sind. Den Mitgliedern des BRK-Kreisverbandes Fürth steht ab Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht und ab Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht zu (§ 9 Abs. 2 Satzung des BRK).

Zur Mitgliederversammlung mit Neuwahlen ergeht gesonderte Einladung.

Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses, Dieter Scharm

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung eines Ladengeschäftes im Erdgeschoss in eine Etagenwohnung

Grundstück: Karlstraße 6, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1111/7

Antragsteller: Asik Adem, Karlstraße 6, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften

für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 102, eingesehen werden.

Betriebsordnung für die Benutzung des Recyclinghofs Fürth

Inhalt

- Vorbemerkungen
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Abfallentsorgungsleistungen
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Entgelte
- § 6 Weisungsrecht des Betriebspersonals
- § 7 Benutzerpflichten
- § 8 Betriebliche Sicherheit
- § 9 Kontrollen
- § 10 Zurückweisung
- § 11 Annahme von Siedlungsabfällen
- § 12 Annahme von Elektronikschrott
- § 13 Anfall der Abfälle
- § 14 Unterbrechung des Betriebes
- § 15 Haftung
- § 16 Zuwiderhandlungen
- § 17 Inkrafttreten
- Anhang

1 Annahme- und Preisliste

Vorbemerkungen

Das Amt für Abfallwirtschaft (Abf) betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Fürth nach Maßgabe der Gesetze und der Abfallsatzung der Stadt Fürth als öffentliche Einrichtung. Die

Entsorgung von Abfällen durch das Amt für Abfallwirtschaft umfasst das Einsammeln und Befördern und sonstige in den Abfallwirtschaftskonzepten der Stadt Fürth vorgesehenen Maßnahmen.

Für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung betreibt die Firma K. Bonn Abfallwirtschafts GmbH & Co. KG im Auftrag vom Abf den Recyclinghof Fürth, Karolinenstraße 148, 90763 Fürth.

Grundlagen für den Betrieb des Recyclinghofes sind das/die:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz • KrWG)
- Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Kommunalabgabengesetz für den Freistaat Bayern (KAG)
- Satzung über die städtische Abfallwirtschaft (AbfS)
- Satzung für die Erhebung von Gebühren und Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft - Gebührensatzung der städtischen Abfallwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände des Recyclinghofes Fürth.
2. Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren des Recyclinghofes erkennt der Benutzer diese Betriebsordnung an. Sie ist vor dem Eingang des Recyclinghofes ausgehängt und liegt auf dem Recyclinghof zur Einsichtnahme aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände des Recyclinghofes aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.
3. Benutzer im Sinne dieser Betriebsordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger), als auch diejenigen, die die Anlieferung durchführen (Beförderer) sowie Besucher.

§ 2 Allgemeines

1. Am Recyclinghof können grundsätzlich nur Abfälle aus Privathaushalten angenommen werden, die auf Grundstücken in den Grenzen des Stadtgebietes Fürth angefallen sind.
2. Kleingewerbebetriebe aus dem Stadtgebiet Fürth sind zur Nutzung des Recyclinghofes berechtigt, sofern die Abfälle aus Fürth stammen und von der Art und Menge mit haushaltsüblichen Abfällen vergleichbar sind.

§ 3 Abfallentsorgungsleistungen

Am Recyclinghof können Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden. Zur Annahme sind nur die Abfälle zugelassen, die in dieser Betriebsordnung und der vom Amt für Abfallwirtschaft erstellten Annahmeliste aufgeführt sind. Die aufgeführten Mengenbeschränkungen je Anlieferung sind zu beachten. Anlieferungen mit größeren Fahrzeugen (bis 4,7 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) sind möglich, wenn augenscheinlich die Mengenbeschränkungen eingehalten werden und diese den Betriebsablauf nicht stören. Anlieferungen mit Fahrzeugen ab 4,7 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht sind nur nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Recyclinghofpersonal möglich. Die jeweils aktuelle Fassung der Annahmeliste ist als Anhang 1 dieser Betriebsordnung beigelegt. Gewerbliche Monoladungen werden abgewiesen.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der **Recyclinghof** ist geöffnet in der Zeit von:

Montag: 9 bis 17 Uhr
 Dienstag: 9 bis 12 Uhr
 Mittwoch: 9 bis 12 Uhr
 Donnerstag: 9 bis 18 Uhr (Sommerzeit)
 Donnerstag: 9 bis 17 Uhr (Winterzeit)

Freitag: 9 bis 17 Uhr
 Samstag: 9 bis 13 Uhr.

2. Die Anlieferung der Abfälle hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens zehn Minuten nach dem Ende der Öffnungszeiten beendet und der Recyclinghof verlassen wird.

3. Fällt einer der Öffnungstage auf einen Feiertag, so entfällt dieser Öffnungstag ersatzlos. An allen gesetzlichen Feiertagen, sowie Heiligabend und Silvester ist der Recyclinghof grundsätzlich geschlossen.

4. Abweichungen von den vorgenannten Öffnungszeiten werden über das Internet, die StadtZEITUNG oder eventuell die Tagespresse rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 Entgelte

1. Für die Benutzung des Recyclinghofes Fürth werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Diese sind in einer Preisliste niedergelegt, die dieser Betriebsordnung als Anlage beigelegt ist.

2. Das zu entrichtende Entgelt ist sofort und in bar oder über eine vorhandene Kundennummer unbar zu

bezahlen. Anderenfalls ist das Betriebspersonal berechtigt, Beförderer zurückzuweisen. Bei einer Zurückweisung sind ggf. bereits abgeladene Abfälle vom Beförderer wieder aufzuladen und abzutransportieren.

3. In Ausnahmefällen kann das Entgelt auch abweichend nachträglich in bar entrichtet werden. Die Zulässigkeit dieser Abweichung liegt im Ermessen des Betriebspersonals.

§ 6 Weisungsrecht des Betriebspersonals

Das auf dem Recyclinghof eingesetzte Personal ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, zur Betriebsführung notwendige Weisungen zu erteilen; es ist gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 7 Benutzerpflichten

1. Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege und Flächen benutzen. Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf zehn km/h. Die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie die Verbotstafeln sind zu beachten. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden. Bei Containerwechsel ist der Hof vorübergehend gesperrt. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und andere Bereiche außerhalb der Zufahrt/Abfahrt und der zugewiesenen Abladestelle dürfen nicht betreten oder befahren werden. Es ist zu beachten, dass auf dem Betriebsgelände nur ein eingeschränkter Winterdienst erfolgt.

2. Das Abladen von Abfällen ist erst nach einer Anlieferungskontrolle gestattet. Hierzu hat sich jeder Benutzer zunächst beim Betriebspersonal zu melden. Das Betreten von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen des Recyclinghofes ist nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals zulässig.

3. Benutzer haben sich auf dem Recyclinghof so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird, Personen oder Sachwerte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

4. Die Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern und dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden. Der Abladevorgang muss ohne Verzögerung vorgenommen werden.

Die Größe des zu beseitigenden Abfalls (Einzelstücke) darf Außenmaße von zwei Metern nicht überschreiten und sollte möglichst zerkleinert angeliefert werden. Die Abfälle sind grundsätzlich von den Benutzern selbstständig in die dafür vorgesehenen Container einzuwerfen. Das Entladen mit Kran und Frontlader ist verboten.

5. Verschmutzungen, die beim Befüllen der jeweiligen Container entstehen, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.

6. Der Umgang mit offenem Feuer ist auf dem Gelände des Recyclinghofes strikt verboten. Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.

7. Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen aus den angelieferten Abfällen ist verboten.

8. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den Recyclinghof aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung Erwachsener betreten bzw. müssen bei der Anlieferung von Abfällen unter Beaufsichtigung der Begleitung sein. Mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Auto bleiben oder vor dem Recyclinghof warten.

9. Widerrechtliches Betreten des Recyclinghofes wird vom Anlagenbetreiber zur Anzeige gebracht.

§ 8 Betriebliche Sicherheit

Zur Wahrung der betrieblichen Sicherheit gelten, neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften insbesondere folgende Vorschriften und Regeln:

- Betriebshandbücher
- Betriebsanweisungen
- Unfallverhütungsvorschriften
- Alarmpläne zur Anleitung bei Unfällen und Bränden
- Warn- und Verbotsschilder

§ 9 Kontrollen

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf Art und Herkunft der Abfälle. Der Beförderer hat auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen. Die Stadt Fürth behält sich vor, für den Recyclinghof nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen und die zuständige Behörde von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen. Unbeschadet davon bleibt die Befugnis des Betriebspersonals, zurückgewiesene Abfälle sicherzustellen. Kosten, die der Stadt Fürth aus der Sicherstellung von zurückgewiesenen Abfällen entstehen, können dem Verursacher

in Rechnung gestellt werden.

2. Beförderer sind verpflichtet, alle zur Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle. Zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Recyclinghofbenutzung hat sich der Beförderer auf Verlangen des Betriebspersonals auszuweisen. Aus den Ausweispapieren muss der derzeitige Wohnort hervorgehen.

§ 10 Zurückweisung

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder auf Grund von Betriebsstörungen erforderlich ist.

2. Folgende Abfälle sind grundsätzlich von der Annahme am Recyclinghof ausgeschlossen:

- Medizinische Abfälle aus der Human- und Tiermedizin
- Munition, Sprengkörper und Feuerwerkskörper
- Radioaktive Abfälle
- Tierkörper und Schlachtabfälle
- Autowracks/-teile
- Airbag- und Gurtstraffersysteme
- E-Bike Akkus
- Bahnschwellen
- Dickwandige Druckgaspackungen (Gasflaschen)
- Unsortierte Anlieferungen
- Biomüll und Grüngut
- Asbesthaltige Materialien
- Flüssige Abfälle, bzw. zum Beispiel Altöl, Chemikalien, Lösemittel etc.
- Sonstige gefährliche Abfälle bzw. Schadstoffe

§ 11 Annahme von Siedlungsabfällen

1. Grundlage für die Annahme von Siedlungsabfällen ist die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Fürth.

2. Angenommen werden haushaltsübliche Mengen an Siedlungsabfällen aus privaten Haushalten.

3. Die als haushaltsübliche, kostenfrei angesehenen Mengen je Anlieferung und Tag, sind in Anhang 1 zu dieser Betriebsordnung beigelegt.

§ 12 Annahme von Elektronikschrott

1. Grundlage für die Annahme von Elektroaltgeräten ist das Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

2. Angenommen werden haushaltsübliche Mengen an Elektronikschrott aus privaten Haushalten sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge

der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

3. Die als haushaltsübliche, kostenfrei angesehenen Mengen je Anlieferung und Tag, sind in Anhang 1 zu dieser Betriebsordnung beigelegt.

4. Die Abgabe von größeren Mengen ist mit dem Amt für Abfallwirtschaft vorher abzustimmen.

5. Von der Annahme ausgeschlossen sind Nachspeicheröfen und Geräte, die ausschließlich an andere als private Haushalte vertrieben werden, wie zum Beispiel Geld- oder Warenautomaten, Kühltheken und Laborinstrumente.

§ 13 Anfall der Abfälle

1. Die Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs.1 KrWG erstmals erfüllt sind.

2. Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Fürth über, sobald sie auf dem Recyclinghof angenommen worden sind. Vom Eigentumswechsel ausgeschlossen sind solche Abfälle, die nach der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft in der Stadt Fürth oder aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.

3. Das Amt für Abfallwirtschaft ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.

4. Das Einsammeln, Durchsuchen, Aussortieren oder Mitnehmen von Abfällen sowie der Austausch mit anliefernden Dritten ist auf dem Gelände des Recyclinghofes grundsätzlich verboten. Das Mitnehmen von Abfällen ist nicht erlaubt.

§ 14 Unterbrechung des Betriebes

Unterbleibt der Betrieb des Recyclinghofes bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, wird dies soweit möglich bekanntgegeben.

§ 15 Haftung

1. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte haften nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlagen sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung oder nicht verkehrsgerechtem Verhalten der Benutzer.

2. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte übernehmen bei einer etwai-

**Anhang 1
Annahme- und Preisliste**

Siedlungsabfälle

Art	Menge
Restmüll	300 Liter (größere Mengen sind kostenpflichtig, jedoch maximal ein Kubikmeter)
Sperrmüll	drei Kubikmeter
Bauschutt	100 Liter (nur Haushalte, keine Kleingewerbebetriebe)
Altholz	ein Kubikmeter
Altreifen (Pkw, Motorrad)	acht Stück (kostenpflichtig)
Baustellenabfälle (ausgenommen künstliche Mineralfasern und Gipskarton)	300 Liter (größere Mengen sind kostenpflichtig, jedoch maximal ein Kubikmeter)
Künstliche Mineralfaser-Abschnitte	100 Liter (verpackt)
Gipskarton-Abschnitte	100 Liter

Elektroschrott

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsübliche Menge
1	Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	vier Geräte
2	Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren	zwei Geräte
3	Bildschirme, Monitore und TV-Geräte	fünf Geräte
4	Lampen	25 Stück
5	Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	zehn Geräte
6	Photovoltaikmodule	fünf Stück

gen missbräuchlichen oder weiteren Nutzung der Abfälle keine Haftung.

3. Für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Abfallerzeuger und Beförderer gesamtschuldnerisch.

4. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte haften nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

5. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen

aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

6. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden.

7. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung